

**Nachfragen**

**Sven Peterke und  
Noëlle Quénivet**

Bei Nachfragen:

[Sven.Peterke@ruhr.uni-bochum.de](mailto:Sven.Peterke@ruhr.uni-bochum.de)  
[Noelle.Quenivet@ruhr.uni-bochum.de](mailto:Noelle.Quenivet@ruhr.uni-bochum.de)

00492343227956

**Im WEB**

[www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv](http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv)

**Im Blickpunkt**

- [Internationaler Strafgerichtshof](#)
- [Resolution 1422](#)

**Botschafter John D.  
Negroponte**

[United States Permanent Representative to the United Nations:](#)

“The United States has therefore sought a resolution that would allow those in the Court to meet their obligations to it, while it protected those of us who reject the jurisdiction of that institution. At risk were the peacekeeping activities of the United Nations, in the first instance in Bosnia but ultimately throughout the globe. The United States is therefore very pleased that we have successfully reached agreement. It offers us a degree of protection for the coming year.”

## **Sicherheitsrat-Resolution 1422: Belohnung für die Gegner des IStGH?**

Nach Wochen diplomatischer Rängeleien innerhalb der UN hat der Sicherheitsrat am 12. Juli einstimmig Resolution 1422 angenommen. Für die Amtsträger und Bediensteten von Staaten, die das Römische Statut nicht ratifiziert haben, gilt nun: Sollten sie im Zusammenhang mit einem UN-Einsatz internationale Verbrechen begehen, tragen sie keine Verantwortlichkeit vor dem IStGH. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 1. Juli 2003. Hiernach kann die Regelung um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Ogleich der Wunsch der US-Regierung, ihre Staatsangehörigen von der Strafverfolgung durch den IStGH freizustellen, maßgeblich für die Verabschiedung der Resolution war, so schießt sie letztlich weit über diese ursprüngliche Zielvorgabe hinaus. Der IStGH soll nunmehr keine Jurisdiktion haben über „[...] *derzeitige und ehemalige Amtsträger oder Bedienstete eines zu einem Einsatz beitragenden Staates, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts ist.*“ Die Immunität gilt somit nicht allein für Bedienstete, sondern auch für deren Vorgesetzte. Im Einzelfall kann sie gemäß der Resolution durch Beschluss des Sicherheitsrates aufgehoben werden. Angesichts der Zusammensetzung sowie des Abstimmungsmodus des Sicherheitsrates ist eine solche Entscheidung unwahrscheinlich.

Des Weiteren bezieht sich die Resolution nicht allein - wie ursprünglich von den USA diskutiert - auf UN-Friedenseinsätze, sondern allgemein auf „[...] *Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit einem von den Vereinten Nationen eingerichteten oder genehmigten Einsatz* [...]“. Dies bedeutet, dass militärische Einsätze, die z.B. der Operation „Desert Storm“ 1991 in Kuwait vergleichbar sind, ebenfalls von der Resolution 1422 erfasst werden. Nach Auffassung vieler gilt dies ferner für Einsätze wie dem der „Anti-Terror-Allianz“ in Afghanistan, der von den UN implizit gebilligt wurde. Unter dieser Prämisse stellt die Resolution auch für künftige Einsätze im Rahmen des „Kriegs gegen den Terrorismus“ eine Rechtsgrundlage für Immunitäten gegenüber dem IStGH dar - z.B. bei einer bewaffneten Auseinandersetzung mit dem Irak.

Unternimmt hingegen ein Staat oder eine Staatengruppe ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat einen Einsatz, dann sind seine Teilnehmer von der Jurisdiktion des IStGH erfasst - unabhängig davon, ob sie Vertragspartei des Römischen Statuts sind oder nicht.

Insgesamt belohnt somit Resolution 1422 die Gegner des IStGH und „bestraft“ diejenigen, die Anstrengungen unternommen haben, sein Statut umzusetzen. Legt man die o.g. Auslegung der Resolution 1422 zugrunde, so entsteht der Eindruck, dass aufgrund der Existenz des IStGH kein Staat länger bereit ist, an UN-Friedensmission teilzunehmen. Dies schadet sowohl den Friedensmissionen als auch dem Völkerstrafrecht.

---

### **Verantwortung**

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**

